

Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der "Verordnung des Kreises Dannenberg über den geschützten Landschaftsteil (LSG DAN 07) Alter Friedhof Dannenberg in der Stadt Dannenberg (Elbe), Samtgemeinde Elbtalau, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 24.04.1939"

Alter Friedhof Dannenberg (s. Kartenauszug): Der Friedhof inkl. Gehölzbestand (identisch mit der Landschaftsschutzgebietsgrenze) ist vollständig als Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 3 S.1 NDSchG gesichert:

"Der St. Annen Friedhof mit dem Grab der Eleonore Prochaska (gest. 1813) und einem Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs geht zurück auf die 1510 errichtete St. Annenkapelle. Diese diente im Westen der Stadt als zunächst noch katholische Friedhofskapelle für die umliegenden Dörfer, ab 1527 war die Kapelle evangelisch. Nach über 300 Jahren Friedhofsnutzung wurde das Gelände 1871 geschlossen, die Kapelle 1874 schließlich abgerissen. 1881 wurde das Grabmal der Eleonore Prochaska zu einer Gedenkstätte umgewandelt und der ehemalige Friedhof als Park umgestaltet. Das Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs wurde um 1920 errichtet."



Der Grund für die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Jahre 1939 ist aus der in der Kreisverwaltung befindlichen (Nachkriegs-)Akte nicht konkret zu entnehmen, da sowohl das Schutzgut wie auch der Schutzzweck dort nicht explizit benannt worden waren. Aktuell handelt es sich um ein kleines, 0,2 ha großes, gärtnerisch gestaltetes und gepflegtes Parkgelände von älteren Eichen umsäumt, mit Rasenflächen, Ziersträuchern und der Gedenkstätte. Derartige Biotoptypen sind aktuell weder gesetzlich geschützte Biotope noch gefährdet im Sinne der Roten Liste und finden sich des Öfteren im Kreisgebiet.

Formal ist der Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) unter den heute geltenden, rechtlichen Rahmenbedingungen im vorliegenden Fall nicht mehr haltbar. Hierzu führen die aktuelle Kommentierung des BNatSchG (Schumacher/Fischer - Hüftle) sowie diverse aktuelle Urteile des Oberverwaltungsberichtes Lüneburg (OVG LG) wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiete stellen einen Flächen- und keinen Objektschutz dar (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr.1 u.8 zu § 26 BNatSchG). Der „Alte Friedhof Dannenberg“ ist jedoch ein Objekt.
- Landschaftsschutzgebiete stellen einen konservierenden Flächenschutz dar. Es muss mindestens in Teilen ein Schutzgut vorhanden sein (Seltenheit, Gefährdung etc.), es muss

mithin eine Schutzbedürftigkeit vorliegen (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 7 zu § 26 BNatSchG bzw. Rd-Nr. 13 zu § 22 BNatSchG). Das trifft hier nicht zu.

- Nur darüber hinaus (Schutzgut) können andere, nicht direkt schutzbedürftige Flächen einbezogen werden, z.B. als Puffer oder Entwicklungsflächen. Der derzeit vorhandene innerstädtische Park stellt jedoch keine Entwicklungsfläche dar. Landschaftsschutzgebiete ohne schutzbedürftige "Kernflächen", also reine Entwicklungs- Landschaftsschutzgebiete, sind ebenso nicht zulässig (OVG LG 30.10.2017, 4 KN 275/17).
- Landschaftsschutzgebiete sind großräumig - dies trifft für den „Alten Friedhof Dannenberg“ mit 0,2 ha nicht zu. Der Landesdurchschnitt eines Landschaftsschutzgebiets beträgt laut NLWKN 805 ha (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 27 zu § 26 BNatSchG).

Alle formal notwendigen Kriterien treffen für dieses Landschaftsschutzgebiet nicht zu. Das Gebiet kann damit auch nicht mit einer aktualisierten Verordnung wieder als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, dies verstieße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine Aktualisierung der Verordnung scheidet danach ebenso aus. Die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet ist naturschutzfachlich und formal nicht mehr begründbar.

Gleichwohl ist ein Schutz der Gedenkstätte nach dem inhaltlich und formal passenden Denkmalschutzgesetz weiterhin gegeben.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 02.05.2022 ist das Landschaftsschutzgebiet „Alter Friedhof Dannenberg“ ersatzlos zu löschen.